

Zufolge dieser Abänderung lautet das Gesetz vom 1. Heumonate 1856 nun folgendermaßen:

## G e s e t z

betreffend

**das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben.**

(Vom 10. Christmonate 1876.)

§ 1. Das Halten von Hunden unterliegt polizeilicher Kontrolle und wird mit einer Steuer belegt.

§ 2. Die Kontrolle wird ausgeübt durch Abgabe von Zeichen, welche an die Halsbänder der Hunde zu befestigen sind und alljährlich gegen Erlegung der gesetzlichen Taxe (§ 3) ausgewechselt werden.

§ 3. Die jährlich zu entrichtende Taxe beträgt für einen Hund 12 Franken; für jeden weitem Hund, welcher in derselben Haushaltung gehalten wird, 18 Franken. Hunde, welche von Blinden als Führer gehalten werden, sind von dieser Taxe frei.

Die Taxe wird durch den Gemeindrath bezogen. Von jeder bezogenen Taxe erhält der Einzüger 50 Rappen; 4 Franken fallen in die Gemeindefasse, der Rest in die Staatskasse.

§ 4. Die Austheilung der Zeichen wird im März jedes Jahres unter Oberaufsicht der Direktion der Medizinalangelegenheiten durch die Statthalterämter angeordnet, welche zu diesem Ende hin aus der Zahl der patentirten Thierärzte die nöthige Anzahl Zeichen-austheiler ernennen. Der Bezug der Taxen geschieht gleichzeitig unter Oberaufsicht der Finanzdirektion durch die Gemeindräthe.

Die Zeichenaustheiler haben von den Besitzern der Hunde zu beziehen:

- Für jeden zum erstenmal bezeichneten Hund (das Zeichen inbegriffen) 1 Franken;
- für jeden schon früher bezeichneten Hund 50 Rappen.

Hieraus haben sie der Sanitätspolizeikasse, welche die Zeichen liefert, 10 Rappen für jedes derselben zu vergüten.

Wer nach der regelmäßigen Zeichenaustheilung einen noch nicht bezeichneten Hund anschafft, hat denselben binnen vier Wochen bei dem vom Gemeindrath bezeichneten Einzüger und bei dem Zeichenaustheiler gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren und Taxen einschreiben und bezeichnen zu lassen. Von einem nach Ablauf des Herbstmonates angeschafften Hund ist jedoch von der in § 3 bestimmten Taxe nur die Hälfte zu entrichten. Junge Hunde sollen eingeschrieben und bezeichnet werden, sobald sie ein halbes Jahr alt sind.

§ 5. Wer es unterläßt, seinen Hund bezeichnen zu lassen, oder dieß nicht rechtzeitig thut, hat den doppelten Betrag der festgesetzten Gebühren und Taxen zu entrichten und ist überdieß mit einer Buße von 1—5 Franken zu belegen. Der gleichen Buße unterliegt, wer seinen Hund ohne das gelöste Zeichen herumlaufen läßt.

§ 6. Die Eigenthümer der Hunde dürfen letztere zur Nachtzeit nicht frei auf der Straße herumlaufen lassen; kranke Hunde sind gar nicht, beißige Hunde nur mit einem völlig sichernden Maulkorb freizulassen.

Alle von Außen her in den Kanton gebrachten, noch nicht bezeichneten Hunde dürfen nur an der Leine oder mit Maulkorb versehen mitgeführt werden.

Wenn ein Hund Vorbeipassirende anfällt oder verfolgt, so ist der Eigenthümer oder derjenige, der ihn mit sich führt, verpflichtet, ihn mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zurückzuhalten. Unter allen Umständen ist es verboten, seinen Hund gegen jemanden anzureizen.

Wer eine dieser Vorschriften übertritt, soll, auch wenn daraus kein Schaden entsteht, mit einer Buße von 1 bis 10 Franken, bei Uebertretung des letztern Verbotes mit einer Buße von 5 bis 20 Franken bestraft werden.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden können das Mitbringen von Hunden in öffentliche Lokale bei Buße untersagen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt an der Stelle desjenigen vom 1. Heumonats 1856 mit dem Tage in Kraft, an welchem der Kantonsrath dasselbe als durch die Volksabstimmung angenommen erklärt.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und mit der Erlassung der hiefür erforderlichen Verordnung beauftragt.

Zürich, den 19. Brachmonat 1876.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. F. F. Treichler.

Der erste Sekretär:

F. Kufbaumer.

## Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 26. Christmonat 1876 das Ergebnis der Volksabstimmung über dasselbe vom 10. gl. Monats festgestellt hat, wie folgt:

Botanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen:
49,197	40,646	8,511	40

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Christmonat 1876.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Stüßi.

~~~~~

## G e s e t z

betreffend

### die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei.

(Vom 10. Christmonat 1876.)

#### 1. Die öffentliche Gesundheitspflege.

§ 1. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern und auf die möglichste Abhaltung und Beseitigung gesundheitschädlicher Einflüsse hinzuwirken.